

BGer 5F_8/2022 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_8_2022

FR: TF 5F_8/2022 du 20 avril 2022

IT: TF 5F_8/2022 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der in Art. 121-123 BGG abschliessend genannten Gründe verlangt werden. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Allerdings gelten auch für die Revision die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll.

E. 2

Die Gesuchstellerin nennt keine Revisionsgründe und äussert sich auch thematisch nicht zu solchen. Vielmehr macht sie, soweit ihr Gesuch inhaltlich nachvollziehbar ist, Ausführungen zu Abstammungsfehlern im Familienbüchlein und zu nach ihrer Auffassung im Jahr 1997 zu viel bezahlten Erbschaftssteuern. Revisionsgründe werden damit wie gesagt nicht angesprochen und noch weniger substantiiert.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, und die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.